



Schule und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Rahmann, Merle Datum: 14.08.2018	Beschlussvorlage	2018/237
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Vereinbarungen HVV-Tariferweiterung Amt Neuhaus und Rufbus in Amt Neuhaus

Produkt/e:

547-000 Einrichtungen des ÖPNV

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
--------	-------	---------

Ö	23.08.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
---	------------	---

N	10.09.2018	Kreisausschuss
---	------------	----------------

Anlage/n:

1. Vereinbarung zur Anerkennung des HVV-Tarifs auf den Elbfähren im Landkreis Lüneburg
2. Nachtrag Nr. 2 zum Verkehrsvertrag zur Integration des ÖPNV in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV)

Beschlussvorschlag:

1. Der anliegenden Vereinbarung zur Anerkennung des HVV-Tarifs auf den Elbfähren im Landkreis Lüneburg wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen und geringfügige Anpassungen der Zahlungsmodalitäten können verwaltungsseitig vorgenommen werden.
2. Dem anliegenden Nachtrag Nr. 2 zum Verkehrsvertrag zur Integration des ÖPNV in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) mit der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust Parchim (VLP) für die Bedienung des Rufbusses in Amt Neuhaus wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen und geringfügige Anpassungen der Zahlungsmodalitäten können verwaltungsseitig vorgenommen werden.

Sachlage:

Die Gemeinde Amt Neuhaus ist zum 20.08.2018 vollständig in die Tarifstrukturen des HVV integriert worden, in den vorherigen Jahren fand der HVV-Tarif nur im Zeitkartenbereich (wie z.B. Schülerzeitkarten, Monatskarten, Wochenkarten, Jahresabonnements) Anwendung. Gleichzeitig mit der Tariferweiterung für das Amt Neuhaus startet das neue Rufbussystem als Pilotprojekt. Zukünftig also auch der HVV-Bartarif (für Einzel- / Tages- / Gruppenkarten) in der Gemeinde Anwendung. Auch für ein- und ausbrechende Verkehre zu den Bahnhöfen Brahlstorf und Boizenburg werden HVV-Einzelkarten möglich sein.

1. Vereinbarung zur Anerkennung des HVV-Tarifs auf den Elbfähren im Landkreis Lüneburg

Auch die Busverbindung Richtung Lüneburg wird durch den Rufbus gestärkt werden. Diese Verbindung beinhaltet einen Umstieg mit Überfahrt über eine der Elbfähren in Neu Darchau oder Bleckede. Die ÖPNV-Nutzer benötigen mit der anliegenden Vereinbarung dann keinen zusätzlichen Fahrschein für die Elbfähre mehr, sondern können mit dem bereits vorhandenen HVV-Ticket übersetzen. Die Elbfähren werden dabei kein Verbundmitglied im HVV. Sie rechnen über einen Pauschalbetrag die Anerkennung separat mit dem Landkreis Lüneburg ab.

HVV-Karten können auf der Fähre nicht erworben werden. Die Regelung über die Anerkennung der Zeitkarten, auf dessen Grundlage sogenannte Schnellbuskunden abgerechnet werden (HVV Monatskarten, Fähre Tanja) wird von dieser Vereinbarung abgelöst. Die Schülerfahrkarten sind bereits durch eine andere Regelung abgegolten und von dieser nicht betroffen.

2. Nachtrag Nr. 2 zum Verkehrsvertrag zur Integration des ÖPNV in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV)

Zwischen der Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH als Rechtsvorgängerin der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH und dem Landkreis Lüneburg ist am 23.04./10.05.2008 ein Verkehrsvertrag zur Integration des ÖPNV in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) geschlossen worden.

Gegenstand des Verkehrsvertrages sind Leistungen der VLP im Linienverkehr im Gebiet des Amtes Neuhaus und zur Anbindung des Gebietes an den Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Landkreis Lüneburg erbringt gegenüber der VLP auf Grundlage des Verkehrsvertrages Ausgleichsleistungen für die finanziellen Belastungen der VLP, die dieser durch die Anwendung des HVV-Tarifs für Zeitkarten auf den Linien der VLP entstehen. Zukünftig sollen neben den Zeitkarten auch alle anderen Tickets (Bartarif) des HVV auf dem Gebiet des Amtes Neuhaus Anwendung finden.

Die VLP bietet im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim als flexible Bedienform bedarfsgerechte Rufbus-Leistungen als Ergänzung zum festen Linienangebot an. Dieses Rufbus-Angebot soll künftig auch im Gebiet des Amtes Neuhaus in Ergänzung zum Linienverkehrsangebot auf den festen Linien, die Gegenstand des Verkehrsvertrages sind, angeboten werden.

Die VLP hat bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der LNVG, einen entsprechenden Genehmigungsantrag gestellt.

Der Landkreis Lüneburg erstattet der VLP nach Maßgabe dieser Vereinbarung die durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Aufwendungen für das Rufbus-Angebot im Gebiet des Amtes Neuhaus.

Vereinbarung zur Anerkennung des HVV-Tarifs auf den Elbfähren im Landkreis Lüneburg

Zwischen dem Landkreis Lüneburg, vertreten durch den Landrat,

der Gemeinde Neu Darchau, Eigenbetrieb Fähre Tanja, vertreten durch den Betriebsleiter Herr Meihöfer,

dem Eigenbetrieb der Fähre „Amt Neuhaus“ des Landkreises Lüneburg, vertreten durch Frau Wilhelm

Vorbemerkung

Die Gemeinde Amt Neuhaus soll zum 20.08.2018 vollständig in die Tarifstrukturen des HVV integriert werden, in den vorherigen Jahren fand der HVV-Tarif nur im Zeitkartenbereich (Schülerzeitkarten, Monatskarten, Wochenkarten, Jahresabonnements, ...) Anwendung. Mit Einführung des neuen Rufbussystems in der Gemeinde Amt Neuhaus soll auch der HVV-Bartarif (für Einzelkarten) in der Gemeinde Anwendung finden. Zusätzlich sollen auch für ein- und ausbrechende Verkehre zu den Bahnhöfen Brahlstorf und Boizenburg HVV-Einzelkarten möglich sein.

Auch die Busverbindung Richtung Lüneburg soll durch den Rufbus gestärkt werden. Diese Verbindung beinhaltet einen Umstieg mit Überfahrt über eine der o.g. Elbfähren. Diese ÖPNV-Nutzer müssten mit dieser Vereinbarung zukünftig dann keinen zusätzlichen Fahrschein für die Elbfähre mehr kaufen, sondern können mit dem bereits vorhandenen HVV-Ticket übersetzen. Die Elbfähren werden dabei kein Verbundmitglied im HVV, sondern rechnen die Anerkennung separat mit dem Landkreis Lüneburg ab. Sie können also auch nicht selbst Fahrkarten des HVV verkaufen. Die Regelung über die Anerkennung der Zeitkarten, auf dessen Grundlage sogenannte Schnellbuskunden abgerechnet werden (HVV Monatskarten, Fähre Tanja) wird von dieser Vereinbarung abgelöst. Die Schülerfahrkarten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 1 Fährbetrieb

Der Betrieb der Fähren wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Fährbetreiber organisieren ihren Betrieb wie bisher in Eigenverantwortung bzw. auf der Basis der bisherigen Verträge.

§ 2 Anerkennung HVV-Tarife

Die Fähren erkennen alle im HVV befindlichen Einzel- und Zeitkarten an. Der Landkreis gleicht diese Anerkennung mit einer monatlichen Pauschale für den Fährbetrieb Tanja in Höhe von 500 € zzgl. MwSt. und für den Fährbetrieb Amt Neuhaus in Höhe von 200 € zzgl. MwSt. aus. Die Fährbetreiber schulen das jeweilige Fahrpersonal eigenständig durch Übersendung des Fahrkartenmusterbuches des HVV. Das Fahrkartenmusterbuch wird vom Landkreis an die Fährbetreiber weitergeleitet.

Die Schülerkarten werden wie bisher ebenfalls von den Fährbetreibern anerkannt und nach den bekannten Konditionen mit dem Landkreis abgerechnet. Schülerkarten sind demnach von dieser Vereinbarung unabhängig zu betrachten.

§ 3 Revisionsklausel

Mit diesem Verfahren sind noch keine Erfahrungen gemacht worden. Deshalb vereinbaren die Parteien, im Februar und August eines jeden Jahres über eine Anpassung dieser Regelung zu verhandeln, um

auf mögliche Nutzungsänderungen flexibel reagieren zu können. Dies gilt nur, wenn eine Vertragspartei bis zum 15.01. bzw. 15.07. des Jahres Verhandlungsbedarf schriftlich mitteilt.

Nachverhandlungen werden insbesondere erforderlich, wenn die Anzahl der HVV-Tarifierkennungen deutlich von der Prognose abweicht (aktuelle Prognose 500 Beförderungsfälle für die Fähre in Neu Darchau und 200 Beförderungsfälle für die Fähre in Bleckede im Monat). Bei Abweichungen von über 10% (positiv, wie auch negativ) über die Pauschalsumme hinaus wird kurzfristig nachverhandelt.

§ 4 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 30.11. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an die übrigen Vertragsparteien gekündigt werden.

Für den Landkreis
In Vertretung

Für den Eigenbetrieb der
Fähre „Tanja“ Neu Darchau

Für den Eigenbetrieb
der Fähre „Amt
Neuhaus“

.....
Jürgen Krumböhrer
Erster Kreisrat

.....
Klaus- Peter Dehde
Bürgermeister

.....
Petra Wilhelm

**Nachtrag Nr. 2
zum Verkehrsvertrag zur Integration des ÖPNV in den Hamburger
Verkehrsverbund (HVV)**

zwischen

der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH

und

dem Landkreis Lüneburg

Präambel

Zwischen der Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH als Rechtsvorgängerin der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH und dem Landkreis Lüneburg ist am 23.04./10.05.2008 ein Verkehrsvertrag zur Integration des ÖPNV in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) geschlossen worden. Am 26./30.11.2009 ist ein erster Nachtrag zu diesem Verkehrsvertrag vereinbart worden. In Zusatzerklärungen vom 07.10.2014 und vom 15.08.2014 sind weitere Ergänzungen des Verkehrsvertrages vereinbart worden.

Gegenstand des Verkehrsvertrages sind Leistungen der VLP im Linienverkehr im Gebiet des Amtes Neuhaus und zur Anbindung des Gebietes an den Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Landkreis Lüneburg erbringt gegenüber der VLP auf Grundlage des Verkehrsvertrages Ausgleichsleistungen für die finanziellen Belastungen der VLP, die dieser durch die Anwendung des HVV-Tarifs für Zeitkarten auf den Linien der VLP entstehen. Zukünftig sollen neben den Zeitkarten auch alle anderen Tarife (Bartarif) des HVV auf dem Gebiet des Amtes Neuhaus Anwendung finden.

Die VLP bietet im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim als flexible Bedienform bedarfsgerechte Rufbus-Leistungen als Ergänzung zum festen Linienangebot an. Dieses Rufbus-Angebot soll künftig auch im Gebiet des Amtes Neuhaus in Ergänzung zum Linienverkehrsangebot auf den festen Linien, die Gegenstand des Verkehrsvertrages sind, angeboten werden.

Die VLP hat bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der LNVG, einen entsprechenden Genehmigungsantrag gestellt.

Der Landkreis Lüneburg erstattet der VLP nach Maßgabe dieser Vereinbarung die durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Aufwendungen für das Rufbus-Angebot im Gebiet des Amtes Neuhaus.

§ 1 Rufbus-Angebot

(1)

Die VLP erbringt zusätzlich zu dem Linienangebot nach dem Verkehrsvertrag Verkehrsleistungen in flexibler Bedienform (Rufbus-Angebot) auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg.

(2)

Das Rufbus-Angebot wird im Gebiet des Amtes Neuhaus in den Rufbus-Zonen 5504 und 5505 mit Anschluss der im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim gelegenen Städte Boizenburg und Dömitz sowie des Bahnhofs Brahlstorf erbracht.

(3)

Einzelheiten zum Rufbus-Angebot der VLP sind in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung dargestellt. Die Kundeninformation der VLP zum Rufbus-Angebot ist dieser Vereinbarung als **Anlage 2** beigelegt.

(4)

Das Rufbus-Angebot wird auf Grundlage des in der **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung dargestellten Fahrplans erbracht.

(5)

Für die Beförderung der Fahrgäste gelten die Beförderungsbedingungen der VLP (**Anlage 4** zu dieser Vereinbarung) sowie die Ergänzenden Beförderungsbedingungen für den Rufbus (**Anlage 5**). Änderungen der Beförderungsbedingungen bleiben vorbehalten.

§ 2

Durchführung der Rufbus-Leistungen

Die VLP hat auf Grundlage einer europaweiten Ausschreibung das Verkehrsunternehmen Mario Voß, Poststraße 19, 19230 Hagenow mit der Durchführung von Rufbus-Leistungen beauftragt. Die Durchführung der Rufbus-Leistungen nach § 1 dieser Vereinbarung erfolgt jeweils nach Entscheidung der VLP durch das beauftragte Verkehrsunternehmen (Satz 1) oder durch die VLP selbst. Ein Einsatz von Fahrzeugen der VLP erfolgt insbesondere zur Deckung besonderer Bedarfe wie der Beförderung größerer Gruppen, der Behindertenbeförderung, der Beförderung von Fahrgästen mit Rollstühlen oder Rollatoren, der Beförderung von Fahrgästen mit Hunden oder bei Mitnahme von Fahrrädern.

§ 3

Anwendung von Entgelttarifen

(1)

Der HVV-Tarif wird in folgenden Beförderungsfällen angewandt:

- Beförderung von Fahrgästen innerhalb des Gebiets des Amtes Neuhaus,
- Beförderung von Fahrgästen aus dem Gebiet des Amtes Neuhaus zu den Bahnhöfen Boizenburg und Brahlstorf und/oder zurück, soweit ein gültiger HVV-Zeitfahrausweis mit der Gültigkeit für den Gesamtbereich ABCDE vorgelegt werden kann.

(2)

Der VLP-Tarif findet Anwendung in folgenden Beförderungsfällen:

- Beförderung von Fahrgästen aus dem Gebiet des Amtes Neuhaus in das Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim und/oder zurück, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Fälle.

§ 4

Ausgleichszahlung des Landkreises

(1)

Der Landkreis zahlt an die VLP einen Ausgleichsbetrag für die nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckten Aufwendungen der Rufbus-Leistungen nach § 1 dieser Vereinbarung.

(2)

Bei der Berechnung zu berücksichtigen sind folgende Aufwendungen der VLP:

1. Fremdleistungsentgelte für die durch den Drittbeauftragten der VLP erbrachten Rufbus-Fahrten in Höhe von 1,68 €/Last-Km,
2. Aufwendungen für die durch Fahrzeuge und Fahrer der VLP erbrachten Rufbus-Fahrten; diese werden bei einem PKW-Einsatz mit 1,87 €/Last-Km und bei Einsatz eines großen Busses mit 4,60 €/Last-Km berechnet;
3. die anteiligen Aufwendungen für die Einsatzleitung des Rufbusses in der Leitstelle Hagenow. Die Personalkosten für den Rufbus-Disponenten in der Einsatzleitung Hagenow werden mit jährlich 40.000,00 € in Ansatz gebracht. Dieser Betrag wird im Verhältnis der Anzahl der Abrufe der Rufbus-Leistungen in der Einsatzleitung Hagenow zwischen den beiden Landkreisen verteilt. Alle Fahrten in den Rufbus-Zonen 5504 und 5505 mit Start- und/oder Zielort im Amt Neuhaus werden dem Landkreis Lüneburg zugerechnet. Alle anderen Rufbus-Fahrten, die in der Einsatzleitung Hagenow eingehen, werden dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zugeordnet.

(3)

Last-Kilometer sind die mit einem oder mehreren Fahrgästen durch Rufbus gefahrenen Kilometer. Anfahrten zum ersten Einstiegsort einer Fahrt und vom letzten Ausstiegsort dieser Fahrt ohne Fahrgäste zu weiteren Zielen werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der abgerechneten Aufwendungen ist unabhängig von der Anzahl der auf einem Last-Kilometer beförderten Personen.

(4)

Die Abrechnung der Rufbus-Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Auftragsdatenbank der VLP unter Berücksichtigung etwaiger Stornierungen.

(5)

Als Fahrgeldeinnahmen werden berücksichtigt:

1. bei Anwendung des HVV-Tarifes werden die Einnahmen über das Einnahmearbeitungsverfahren (EAV) des HVV abgegolten.
2. bei Anwendung des VLP-Tarifes die Einnahmen aus den im Rufbus verkauften Einzelfahrscheinen und Zeitkarten sowie den erhobenen Komfortzuschlägen,
3. Zahlungen aus dem Einnahmearbeitungsvertrag des HVV soweit diese nicht bereits in der Abrechnung nach dem Verkehrsvertrag für die Leistungen im regulären Linienverkehr Berücksichtigung finden.

(6)

Die Abrechnung der Ausgleichszahlungen erfolgt vierteljährlich zum Ende des Folgemonats.

(7)

Die Parteien gehen davon aus, dass für die Ausgleichszahlungen des Landkreises nach diesem Vertrag keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte für Leistungen aus diesem Vertrag Umsatzsteuer geschuldet werden, wird diese nach dem geltenden Steuersatz dem Landkreis zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Leistungsbeginn und Laufzeit

Leistungsbeginn ist der 19.08.2018. Die Laufzeit des Vertrages endet am 30.11.2019.

Hagenow, den __.__.2018

Lüneburg, den __.__.2018

Verkehrsgesellschaft
Ludwigslust-Parchim mbH
(Stempel und Unterschrift)

Landkreis Lüneburg
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 1 zum 2. Nachtrag zum Verkehrsvertrag LVP/LK Lüneburg

Rufbus-Angebot der VLP

Die im Fahrplan für die jeweilige Rufbus-Zone ausgewiesenen Rufbus-Fahrten in den genehmigten Rufbus-Zonen werden auf Grundlage des Fahrplans in dem Zeitraum von 04:00 bis 24:00 Uhr durchgeführt, wenn und soweit durch Fahrgäste eine rechtzeitige Bestellung erfolgt ist.

Anders als im konventionellen Linienverkehr sind die Rufbus-Fahrten nicht unter Bedienung aller im Fahrplan einer Linie (Rufbuszone) für die jeweilige Fahrt ausgewiesenen Haltestellen durchzuführen. Vielmehr erfolgt die Bedienung mit dem Ziel der Realisierung der schnellsten Verbindung zwischen den jeweils angemeldeten Einstiegs-Haltestellen und den jeweiligen Ziel-Haltestellen.

Die Aufnahme von Fahrgästen erfolgt nur an den im Fahrplan ausgewiesenen Haltestellen. Der Ausstieg kann abweichend von Fahrplan auch außerhalb von Haltestellen auf öffentlichen Straßen am gewünschten Fahrtziel innerhalb des Zielortes erfolgen, soweit dies die verkehrlichen Verhältnisse zu lassen.

Die Bestellung von Rufbus-Fahrten durch die Fahrgäste erfolgt beim AG innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale des AG (Montag bis Sonnabend von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Die Voranmeldezeit beträgt mindestens zwei Stunden.

Die Beförderung der Fahrgäste im Rufbus erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Beförderungsbedingungen der VLP. Ergänzend gelten die Ergänzenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Rufbus.

Was ist im HVV-Gebiet zu beachten und was kostet es dort?
Innerhalb der Rufbuszonen 5504, 5505 und 8859 gilt abweichend davon der HVV Tarif. Er gilt auch für Fahrten zu den Umsteigepunkten Boizenburg, Brahlstorf und Dömitz, wenn eine Zeitkarte des HVV für den Gesamtbereich ABCDE vorgewiesen wird und die Fahrt im Amt Neuhaus beginnt oder endet.

Wird auch gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, eines Schüler-fahrausweises oder von Zeifährerausweisen im Ausbildungsverkehr im Rufbus befördert? Muss zusätzlich das Serviceentgelt entrichtet werden?
Fahrgäste mit gültigem Fahrausweis, Fahrgäste als Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke und Fahrgäste gemäß gültiger Mitnahmeregelung zahlen pro Fahrt nur einen Komfortzuschlag in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 €. Im Übrigen findet der geltende Tarif der VLP Anwendung.

Es findet der geltende Tarif der VLP Anwendung. Das heißt, der Fahrausweis kostet so viel wie im Linienbus zusätzlich eines Komfortzuschlags in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 € pro Fahrt und Fahrgast. Es können Einzelifahrausweise, Mehrfahrausweise, Zeifährerausweise und Gruppenfahrausweise erworben werden. Das Serviceentgelt wird unmittelbar zum Fahrtantritt der jeweiligen Fahrt erhoben.

WAS KOSTET DIE FAHRT IM RUFBUS?

Übrigens: Wenn Sie sich einmal nicht sicher sind, wie Sie am schnellsten an Ihr Ziel kommen, fragen Sie die freundlichen Mitarbeiter der Rufbus-Zentrale der VLP.

Worauf muss ich noch achten?
An Schultagen finden einzelne Rufbusfahrten nicht statt. Nutzen Sie stattdessen - wie die Fahrtschüler - den Linienverkehr der VLP. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Beförderung im Rufbus, wenn in zeitlich zumutbarem Abstand (bis zu 30 Minuten) zur Abfahrtszeit des Rufbusses eine alternative Linienfahrt angeboten werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Fahrplan oder der Online-Fahrplan-ansicht der VLP oder ganz einfach: Fragen Sie den Disponenten der Rufbus-Zentrale unter 03883 616161.

Und wenn ja - welche?
Werden Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder befördert?
Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder werden grundsätzlich im Rufbus befördert, wenn die Mitnahme bei der Bestellung angegeben wird und Fahrzeugkapazität und technische Ausstattung dies zulassen. Nicht befördert werden Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart, Abmessungen und/oder ihres Gewichts nicht zur Beförderung in Rufbussen geeignet sind, z.B. Lastenfahrräder.

Was ist bei der Bestellung anzugeben?
Bei der Bestellung anzugeben sind folgende Daten: Name des Bestellers, Rufnummer des Bestellers, unter der ggf. Rücksprache gehalten werden kann, Anzahl der Personen, die befördert werden sollen, gewünschte Fahrtsrecke, ggf. Angaben über die gewünschte Mitnahme von Tieren und sperrigen Gegenständen.

Ist der Rufbus genauso pünktlich wie ein Linienbus?
Bitte seien Sie sicherheitsshalber 5 Minuten vor der vereinbarten Zeit an der vereinbarten Haltestelle und haben Sie Verständnis, wenn der Rufbus einige Minuten auf sich warten lässt. Unter Umständen wird Sie der Disponent der Rufbus-Zentrale zurückrufen und Ihnen so rechtzeitig vor Fahrtantritt Veränderungen der Abfahrtszeit mitteilen, dass Sie sich darauf einstellen können.

Innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen Abfahrt und Ankunft nur an im Fahrplan angegebenen Haltestellen.

Für welche Verbindungen kann ich den Rufbus benutzen?
Für jede Rufbuszone gibt es einen Fahrplan. Die Nummer der Rufbuszone finden Sie im Netzplan. Die Abfahrt erfolgt an den im Fahrplan angegebenen Haltestellen und grundsätzlich zu der angegebenen Richtung. Die genaue Abfahrtszeit erfahren Sie bei der Bestellung vom Disponenten der Rufbus-Zentrale. In dem im Fahrplan angegebenen Zielort kann die Beförderung, abweichend vom Fahrplan, auf öffentlichen Straßen bis zum gewünschten Fahrtziel innerhalb des Zielortes erfolgen, soweit dies die verkehrlichen Verhältnisse zulassen.

Bestellen Sie Ihren Rufbus telefonisch in der Rufbus-Zentrale unter 03883 616161. Die Bestellung kann innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale erfolgen: Montag bis Sonntag von 06:00 bis 18:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. findet keine Annahme von Bestellungen statt. Die Voranmeldezeit beträgt mindestens zwei Stunden. Kann diese Voranmeldezeit innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale nicht eingehalten werden, ist der Rufbus an einem Vortag zu bestellen.

SO NUTZE ICH DEN RUFBUS



03883 616161

Besuchen Sie uns im Internet:
www.vlp-lup.de



Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH
Sitz der Gesellschaft:
Bahnhofstraße 125 · 19230 Hagenow
Telefon: 03883 616161
Telefax: 03883 616150
E-Mail: info@vl-p.de
Internet: www.vlp-lup.de

Geschäftsführer: Stefan Lösel
Aufsichtsratsvorsitzender: Christian Rosenkranz
Registergericht: Amtsgericht Schwerin
Registernummer: HRB 548
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz: DE 137 668 743



**JEDE
HALTESTELLE
ERREICHBAR.
365 TAGE
IM JAHR.**



03883 616161

RUFBUS

ÜBERSICHTSKARTE

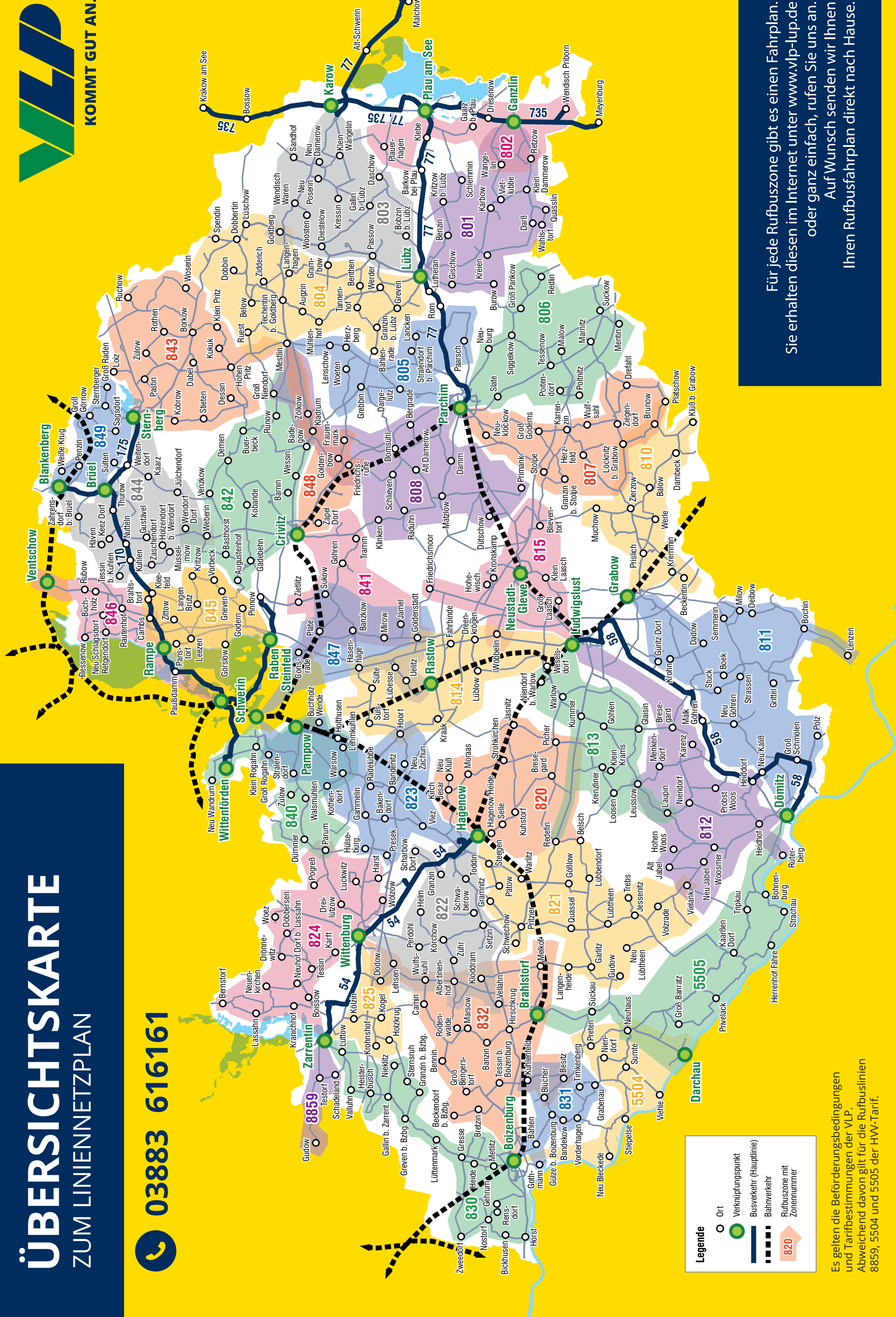
ZUM LINIENNETZPLAN



03883 616161



KOMMT GUT AN.



Legende

Ort

Verknüpfungspunkt

Busverkehr (Hauptlinie)

Bahnverkehr

Rufbuszone mit Zonennummer

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VLP. Abweichend davon gilt für die Rufbuslinien 8859, 5504 und 5505 der HW-Tarif.

Für jede Rufbuszone gibt es einen Fahrplan. Sie erhalten diesen im Internet unter www.vlp-lup.de oder ganz einfach, rufen Sie uns an. Auf Wunsch senden wir Ihnen Ihren Rufbusfahrplan direkt nach Hause.

5504 Rufbuszone Neuhaus - Boizenburg

		Mo - Fr											
Fahrtnummer		003	007	009	013	015	017	019	021	023	027	029	031
Haltestellen		☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	
Anschlußhinweis													
RE1 aus Schwerin	an		6.52	7.40	8.52	10.52		12.52	14.52		16.52		18.52
RE1 aus Hamburg	an	5.08	7.08		9.08	11.08		13.08	15.08	15.08	17.08	17.08	19.08
Boizenburg Bhf	ab	5.13	7.13	7.50	9.13	11.13	12.50	13.13	15.13	15.28	17.13	17.28	19.13
Boizenburg Markt		☾ 5.18	☾ 7.18	☾ 7.55	☾ 9.18	☾ 11.18	☾ 12.55	☾ 13.18	☾ 15.18	☾ 15.33	☾ 17.18	☾ 17.33	☾ 19.18
Preten		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Dellien		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Neuhaus E-Werk		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Neu Bleckede		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Neu Wendischthun		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Neu Wendischthun Abzw.		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Stiepelse Ausbau		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Stiepelse		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Neu Garge		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Viehle		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Gülstorf Abzweig		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Krusendorf		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Niendorf Hof		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Niendorf		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Niendorf Ausbau		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Sumte Abzweig		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Sumte		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Gülze b. Neuhaus		5.48	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	16.03	17.48	18.03	19.48
Neuhaus ZOB		6.03	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	16.18	18.03	18.18	20.03
Neuhaus Mühle		6.03	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	16.18	18.03	18.18	20.03
Haar		6.03	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	16.18	18.03	18.18	20.03
Darchau		6.03	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	16.18	18.03	18.18	20.03
Konau		6.03	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	16.18	18.03	18.18	20.03
Groß Kühren		6.03	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	16.18	18.03	18.18	20.03
Darchau Fähre	an	6.13	8.13	8.50	10.13	12.13	13.50	14.13	16.13	16.28	18.13	18.28	20.13
Anschlußhinweis													
L 5300 nach LG ab Neu Darchau Hafen	ab			9.05			14.05			16.52	18.37	18.37	

Erläuterungen :

☾ = RUFBUS Tel. 03883 616161 Anmeldung 2 Std. vor Abfahrt (Mo-Sa 6-18 Uhr)

☾ = Nur zum Einsteigen

		Mo - Fr											
Fahrtnummer		002	004	006	008	010	014	016	020	022	024	028	030
Haltestellen		☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾
Anschlußhinweis													
L 5300 von LG an Neu Darchau Hafen an					9.01					16.50		18.36	19.35
Darchau Fähre	ab	4.33	5.40	7.40	9.10	9.40	11.40	13.40	15.40	17.10	17.40	18.50	19.40
Groß Kühren		4.43	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.50	17.20	17.50	19.00	19.50
Konau		4.43	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.50	17.20	17.50	19.00	19.50
Darchau		4.43	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.50	17.20	17.50	19.00	19.50
Haar		4.43	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.50	17.20	17.50	19.00	19.50
Neuhaus Mühle		4.43	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.50	17.20	17.50	19.00	19.50
Neuhaus ZOB		4.43	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.50	17.20	17.50	19.00	19.50
Gülze b. Neuhaus		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Sumte		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Sumte Abzweig		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Niendorf Ausbau		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Niendorf		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Niendorf Hof		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Krusendorf		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Gülstorf Abzweig		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Viehle		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Neu Garge		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Stiepelse		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Stiepelse Ausbau		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Neu Wendischthun Abzw.		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Neu Wendischthun		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Neu Bleckede		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Neuhaus E-Werk		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Dellien		4.58	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	16.05	17.35	18.05	19.15	20.05
Preten		5.00	6.07	8.07	9.37	10.07	12.07	14.07	16.07	17.37	18.07	19.17	20.07
Boizenburg Markt	↓	5.30	6.37	8.37	10.07	10.37	12.37	14.37	16.37	18.07	18.37	19.47	20.37
Boizenburg Bhf	an	5.35	6.42	8.42	10.12	10.42	12.42	14.42	16.42	18.12	18.42	19.52	20.42
Anschlußhinweis													
RE1 nach Hamburg	ab	5.39	6.52	8.52		10.52	12.52	14.52	16.52		18.52		20.52
Boizenburg Bhf RE1	ab	6.00								18.19			
RE1 nach Schwerin	ab	6.00	7.08	9.08		11.08	13.08	15.08	17.08		19.08		21.08

Erläuterungen :

☾ = RUFBUS Tel. 03883 616161 Anmeldung 2 Std. vor Abfahrt (Mo-Sa 6-18 Uhr)

⬇ = Nur zum Aussteigen

Fahrtnummer	Sa										So					
	005	007	009	013	015	017	019	021	027	031	013	015	019	021	027	031
Haltestellen	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺		☺	☺	☺	☺	☺	
Anschlußhinweis																
<i>RE1 von Schwerin an</i>	5.29	6.52		8.52	10.52		12.52	14.52	16.52	18.52	8.52	10.52	12.52	14.52	16.52	18.52
<i>RE1 von Hamburg an</i>		7.08		9.08	11.08		13.08	15.08	17.08	19.08	9.08	11.08	13.08	15.08	17.08	19.08
Boizenburg Bhf ab	5.44	7.13	7.50	9.13	11.13	12.50	13.13	15.13	17.13	19.13	9.13	11.13	13.13	15.13	17.13	19.13
Boizenburg Markt	☺ 5.49	☺ 7.18	☺ 7.55	☺ 9.18	☺ 11.18	☺ 12.55	☺ 13.18	☺ 15.18	☺ 17.18	☺ 19.18	☺ 9.18	☺ 11.18	☺ 13.18	☺ 15.18	☺ 17.18	☺ 19.18
Preten	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Dellien	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Neuhaus E-Werk	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Neu Bleckede	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Neu Wendischthun	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Neu Wendischthun Abzw.	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Stiepelse Ausbau	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Stiepelse	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Neu Garge	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Viehle	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Gülstorf Abzweig	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Krusendorf	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Niendorf Hof	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Niendorf	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Niendorf Ausbau	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Sumte Abzweig	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Sumte	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Gülze b. Neuhaus	6.19	7.48	8.25	9.48	11.48	13.25	13.48	15.48	17.48	19.48	9.48	11.48	13.48	15.48	17.48	19.48
Neuhaus ZOB	6.34	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	18.03	20.03	10.03	12.03	14.03	16.03	18.03	20.03
Neuhaus Mühle	6.34	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	18.03	20.03	10.03	12.03	14.03	16.03	18.03	20.03
Haar	6.34	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	18.03	20.03	10.03	12.03	14.03	16.03	18.03	20.03
Darchau	6.34	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	18.03	20.03	10.03	12.03	14.03	16.03	18.03	20.03
Konau	6.34	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	18.03	20.03	10.03	12.03	14.03	16.03	18.03	20.03
Groß Kühren	6.34	8.03	8.40	10.03	12.03	13.40	14.03	16.03	18.03	20.03	10.03	12.03	14.03	16.03	18.03	20.03
Darchau Fähre an	6.44	8.13	8.50	10.13	12.13	13.50	14.13	16.13	18.13	20.13	10.13	12.13	14.13	16.13	18.13	20.13
Anschlußhinweis																
<i>L 5300 nach LG ab Neu Darchau Hafen ab</i>	6.53		9.03			14.03					10.18				18.18	

Erläuterungen :

☺ = RUFBUS Tel. 03883 616161 Anmeldung 2 Std. vor Abfahrt (Mo-Sa 6-18 Uhr)

☺ = Nur zum Einsteigen

Fahrtnummer	Sa										So							
	004	006	008	010	014	016	018	020	024	026	006	010	012	014	016	020	024	026
Haltestellen	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾
Anschlußhinweis																		
<i>L 5300 von LG an Neu Darchau Hafen an</i>			9.01			13.36	14.36			18.07			10.01					18.01
Darchau Fähre ab	5.40	7.40	9.10	9.40	11.40	13.40	14.50	15.40	17.40	18.22	7.40	9.40	10.20	11.40	13.40	15.40	17.40	18.22
Groß Kühren	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.00	15.50	17.50	18.32	7.50	9.50	10.30	11.50	13.50	15.50	17.50	18.32
Konau	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.00	15.50	17.50	18.32	7.50	9.50	10.30	11.50	13.50	15.50	17.50	18.32
Darchau	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.00	15.50	17.50	18.32	7.50	9.50	10.30	11.50	13.50	15.50	17.50	18.32
Haar	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.00	15.50	17.50	18.32	7.50	9.50	10.30	11.50	13.50	15.50	17.50	18.32
Neuhaus Mühle	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.00	15.50	17.50	18.32	7.50	9.50	10.30	11.50	13.50	15.50	17.50	18.32
Neuhaus ZOB	5.50	7.50	9.20	9.50	11.50	13.50	15.00	15.50	17.50	18.32	7.50	9.50	10.30	11.50	13.50	15.50	17.50	18.32
Gülze b. Neuhaus	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Sumte	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Sumte Abzweig	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Niendorf Ausbau	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Niendorf	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Niendorf Hof	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Krusendorf	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Gülstorf Abzweig	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Viehle	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Neu Garge	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Stiepelse	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Stiepelse Ausbau	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Neu Wendischthun Abzw.	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Neu Wendischthun	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Neu Bleckede	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Neuhaus E-Werk	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Dellien	6.05	8.05	9.35	10.05	12.05	14.05	15.15	16.05	18.05	18.47	8.05	10.05	10.45	12.05	14.05	16.05	18.05	18.47
Preten	6.07	8.07	9.37	10.07	12.07	14.07	15.17	16.07	18.07	18.49	8.07	10.07	10.47	12.07	14.07	16.07	18.07	18.49
Boizenburg Markt ↓	6.37	8.37	10.07	10.37	12.37	14.37	15.47	16.37	18.37	19.19	8.37	10.37	11.17	12.37	14.37	16.37	18.37	19.19
Boizenburg Bhf an	6.42	8.42	10.12	10.42	12.42	14.42	15.52	16.42	18.42	19.24	8.42	10.42	11.22	12.42	14.42	16.42	18.42	19.24
Anschlußhinweis																		
<i>RE1 nach Hamburg</i> ab	6.52	8.52		10.52	12.52	14.52		16.52	18.52		8.52	10.52		12.52	14.52	16.52	18.52	
<i>RE1 nach Schwerin</i> ab	7.08	9.08		11.08	13.08	15.08		17.08	19.08		9.08	11.08		13.08	15.08	17.08	19.08	

Erläuterungen :

☾ = RUFBUS Tel. 03883 616161 Anmeldung 2 Std. vor Abfahrt (Mo-Sa 6-18 Uhr)

▶ = Nur zum Aussteigen

		Mo - Fr																		
Fahrtnummer		003	005	007	011	015	019	021	025	027	029	031	037	039	041	043	045	047	051	053
Haltestellen		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Anschlußhinweis																				
L 58 von Ludwigslust an					S 7.03							13.01		15.30			17.10			
Dömitz Roggenfelder Str.	ab	4.55	5.02	5.30	6.05	7.19	8.15	9.30	10.05	11.30	12.05	13.10	14.05	15.30	16.05	16.30	17.30	17.42	19.30	20.05
Dömitz ZOB		☐ 4.55	☐ 5.02	☐ 5.30	☐ 6.05	☐ 7.19	☐ 8.15	☐ 9.30	☐ 10.05	☐ 11.30	☐ 12.05	☐ 13.10	☐ 14.05	☐ 15.30	☐ 16.05	☐ 16.30	☐ 17.30	☐ 17.42	☐ 19.30	☐ 20.05
Wehningen		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Bohnenburg Abzwg.		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Tripkau Schule		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Tripkau		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Pinnau		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Kaarßen Neubau		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Bohnenburg		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Wilkenstorf		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Raffatz		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Strachau		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Gosewerder		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Laake Abzweig		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Brandstade		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Herrenhof Fähre		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Bitter		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Rassau Abzweig		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Kaarßen Dorf		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Kaarßen Anlage		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Kaarßen Ausbau		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Laave Dorf		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Laave Siedlung		5.10	5.17	5.45	6.20	7.34	8.30	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	16.45	17.45	17.57	19.45	20.20
Rassau		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Privetlack		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Pommäu		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Vockfey		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Groß Banratz		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Stixe		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Zeetze II		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Zeetze I		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Stapel II		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Stapel I		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Neuhaus OT Carrenzien		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Neuhaus Mühle		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Haar		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Darchau		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Konau		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Groß Kühren		5.25	5.32	6.00	6.35	7.49	8.45	10.00	10.35	12.00	12.35	13.40	14.35	16.00	16.35	17.00	18.00	18.12	20.00	20.35
Anschlußhinweis																				
L 5300 von LG an Neu Darchau Hafen an						9.01					00781 12.40	00781 13.43	14.40			16.50				20.37
Darchau Fähre	ab	5.35	5.42	6.10	6.45	7.59	9.03	10.10	10.45	12.10	12.45	14.00	14.45	16.10	16.45	17.10	18.10	18.32	20.10	20.45
Anschlußhinweis																				
L 5300 nach LG ab Neu Darchau Hafen ab				6.45		9.05						14.05			16.52		18.37	18.37		
Neuhaus ZOB	ab	5.45	5.52	6.20	6.55	8.09	9.15	10.20	10.55	12.20	12.55	14.10	14.55	16.20	16.55	17.20	18.20	18.42	20.20	20.55
Rosien II		5.58	6.05	6.33	7.08	8.22	9.28	10.33	11.08	12.33	13.08	14.23	15.08	16.33	17.08	17.33	18.33	18.55	20.33	21.08
Rosien I		5.58	6.05	6.33	7.08	8.22	9.28	10.33	11.08	12.33	13.08	14.23	15.08	16.33	17.08	17.33	18.33	18.55	20.33	21.08
Sückau	↓	5.58	6.05	6.33	7.08	8.22	9.28	10.33	11.08	12.33	13.08	14.23	15.08	16.33	17.08	17.33	18.33	18.55	20.33	21.08
Brahlstorf Bhf	an	6.00	6.07	6.35	7.10	8.24	9.30	10.35	11.10	12.35	13.10	14.25	15.10	16.35	17.10	17.35	18.35	18.57	20.35	21.10
Anschlußhinweis																				
RE1 nach Hamburg	ab			6.44	7.32	8.44		10.44		12.44		14.44	15.27	16.44		18.02	18.44		20.44	
RE1 nach Schwerin	ab	6.08	6.08		7.16	8.28			11.16		13.16		15.16		17.16		19.16			21.16

Erläuterungen :

S = nur an Schultagen von M-V

☐ = RUFBUS Tel. 03883 616161 Anmeldung 2 Std. vor Abfahrt (Mo-Sa 6-18 Uhr)

☐ = Nur zum Einsteigen

Fahrtnummer		Mo - Fr																	
		006	008	010	014	016	018	024	026	028	030	034	036	038	040	042	046	048	050
Haltestellen		☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾	☾
Anschlußhinweis																			
RE1 von Schwerin	an	5.30		6.44		8.44		10.44		12.44		14.44			16.44		18.02	18.44	
RE1 von Hamburg	an	5.16	6.08			8.28	9.16		11.16		13.16		15.16			17.16		18.28	19.16
Brahlstorf Bhf	ab	5.35	6.17	6.50	8.25	8.50	9.25	10.50	11.25	12.50	13.25	14.50	15.25	16.12	16.50	17.25	18.25	18.50	19.25
Sückkau		5.48	6.30	7.03	8.38	9.03	9.38	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	16.25	17.03	17.38	18.38	19.03	19.38
Rosien I		5.48	6.30	7.03	8.38	9.03	9.38	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	16.25	17.03	17.38	18.38	19.03	19.38
Rosien II		5.48	6.30	7.03	8.38	9.03	9.38	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	16.25	17.03	17.38	18.38	19.03	19.38
Neuhaus ZOB		5.50	6.32	7.05	8.40	9.05	9.40	11.05	11.40	13.05	13.40	15.05	15.40	16.27	17.05	17.40	18.40	19.05	19.40
Anschlußhinweis																			
L 5300 von LG an Neu Darchau Hafen	an					9.01				00781 13.43					16.50		18.36		19.35
Darchau Fähre	ab	6.00	6.42	7.15	8.50	9.15	9.50	11.15	11.50	13.15	13.50	15.15	15.50	16.37	17.15	17.50	18.50	19.15	19.50
Anschlußhinweis																			
L 5300 nach LG ab Neu Darchau Hafen	ab		6.45		9.05						14.05			16.52					
Groß Kühren	ab	6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Konau		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Darchau		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Haar		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Neuhaus Mühle		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Neuhaus OT Carrenzien		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Stapel I		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Stapel II		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Zeetze I		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Zeetze II		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Stixe		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Groß Banratz		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Vockfey		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Pommu		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Privelack		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Rassau		6.10	6.52	7.25	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	16.47	17.25	18.00	19.10	19.25	20.00
Laave Siedlung		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Laave Dorf		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Kaarßen Ausbau		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Kaarßen Anlage		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Kaarßen Dorf		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Rassau Abzweig		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Bitter		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Herrenhof Fähre		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Brandstade		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Laake Abzweig		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Gosewerder		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Strachau		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Raffatz		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Wilkenstorf		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Bohnenburg		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Kaarßen Neubau		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Pinnau		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Tripkau		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Tripkau Schule		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Bohnenburg Abzwg.		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Wehningen		6.25	7.07	7.40	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.02	17.40	18.15	19.25	19.40	20.15
Dömitz ZOB	▼	6.40	7.22	7.55	9.30	9.55	10.30	11.55	12.30	13.55	14.30	15.55	16.30	17.17	17.55	18.30	19.40	19.55	20.30
Dömitz Roggenfelder Str.	an	6.40	7.22	7.55	9.30	9.55	10.30	11.55	12.30	13.55	14.30	15.55	16.30	17.17	17.55	18.30	19.40	19.55	20.30
Anschlußhinweis																			
L 58 nach Ludwigslust	ab			8.24		10.24		12.14			14.34	16.24		17.24	18.24			20.24	

Erläuterungen:

☪ = RUFBUS Tel. 03883 616161 Anmeldung 2 Std. vor Abfahrt (Mo-Sa 6-18 Uhr)

☪ = Nur zum Aussteigen

		Sa														So											
Fahrtnummer		009	015	017	019	021	025	027	029	031	037	039	041	045	047	017	021	025	027	029	033	037	039	041	045	047	
Haltestellen		℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄		
Anschlußhinweis																											
L 58 von Ludwigslust an					8.25																						
Dömitz Roggenfelder Str. ab		6.02	7.19	8.05	8.40	9.30	10.05	11.30	12.05	13.10	14.05	15.30	16.05	17.19	17.42		9.30	10.05	11.30	12.05	13.30	14.05	15.30	16.05	17.19	17.42	
Dömitz ZOB		6.02	7.19	8.05	8.40	9.30	10.05	11.30	12.05	13.10	14.05	15.30	16.05	17.19	17.42		9.30	10.05	11.30	12.05	13.30	14.05	15.30	16.05	17.19	17.42	
Wehningen		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Bohnenburg Abzwg.		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Tripkau Schule		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Tripkau		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Pinnau		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Kaarßen Neubau		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Bohnenburg		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Wilkenstorf		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Raffatz		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Strachau		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Gosewerder		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57		9.45	10.20	11.45	12.20	13.45	14.20	15.45	16.20	17.34	17.57	
Laake Abzweig		6.17	7.34	8.20	8.55	9.45	10.20	11.45	12.20	13.25	14.20	15.45	1														

Erläuterungen :

☎ = RUFBUS Tel. 03883 616161 Anmeldung 2 Std. vor Abfahrt (Mo-Sa 6-18 Uhr)

● = Nur zum Einsteigen

		Sa																So											
Haltestellen		℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄	℄		
Anschlußhinweis																													
RE1 von Schwerin an					8.44		10.44		12.44		14.44		16.44		18.44				10.44		12.44		14.44		16.44				
RE1 von Hamburg an			7.16			9.16		11.16		13.16		15.16		17.16		19.16	9.16	9.16		11.16		13.16		15.16		17.16			
Brahlstorf Bhf		ab	6.17	7.36	8.25	8.50	9.25	10.50	11.25	12.50	13.25	14.50	15.25	16.50	17.25	17.57	18.50	19.25	9.25	9.40	10.50	11.25	12.50	13.25	14.50	15.25	16.50	17.25	17.57
Sückau			6.30	7.49	8.38	9.03	9.38	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	17.03	17.38	18.10	19.03	19.38	9.38	9.53	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	17.03	17.38	18.10
Rosien I			6.30	7.49	8.38	9.03	9.38	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	17.03	17.38	18.10	19.03	19.38	9.38	9.53	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	17.03	17.38	18.10
Rosien II			6.30	7.49	8.38	9.03	9.38	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	17.03	17.38	18.10	19.03	19.38	9.38	9.53	11.03	11.38	13.03	13.38	15.03	15.38	17.03	17.38	18.10
Neuhaus ZOB			6.32	7.51	8.40	9.05	9.40	11.05	11.40	13.05	13.40	15.05	15.40	17.05	17.40	18.12	19.05	19.40	9.40	9.55	11.05	11.40	13.05	13.40	15.05	15.40	17.05	17.40	18.12
Anschlußhinweis																													
L 5300 von LG an Neu Darchau Hafen an					9.01					13.36					18.07				10.01								18.01		
Darchau Fähre		ab	6.42	8.01	8.50	9.15	9.50	11.15	11.50	13.15	13.50	15.15	15.50	17.15	17.50	18.22	19.15	19.50	9.50	10.05	11.15	11.50	13.15	13.50	15.15	15.50	17.15	17.50	18.22
Anschlußhinweis																													
L 5300 nach LG ab Neu Darchau Hafen ab			6.53		9.03					14.03									10.18	10.18							18.18		
Groß Kühren		ab	6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Konau			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Darchau			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Haar			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Neuhaus Mühle			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Neuhaus OT Carrenzien			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Stapel I			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Stapel II			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Zeetze I			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Zeetze II			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Stixe			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Groß Banratz			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Vockfey			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Pommäu			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Privelack			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Rassau			6.52	8.11	9.00	9.25	10.00	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32	19.25	20.00	10.00	10.15	11.25	12.00	13.25	14.00	15.25	16.00	17.25	18.00	18.32
Laave Siedlung			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Laave Dorf			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Kaarßen Ausbau			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Kaarßen Anlage			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Kaarßen Dorf			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Rassau Abzweig			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Bitter			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Herrenhof Fähre			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Brandstade			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Laake Abzweig			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Gosewerder			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Strachau			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Raffatz			7.07	8.26	9.15	9.40	10.15	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47	19.40	20.15	10.15	10.30	11.40	12.15	13.40	14.15	15.40	16.15	17.40	18.15	18.47
Wilkenstorf			7.07																										

GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN

der Verkehrsbetriebe
der Verkehrsgemeinschaft
Westmecklenburg (VWM)



EIN FAHRPREIS – EIN FAHRSCHHEIN

Gültig ab 1. Januar 2011

Mitgliedsunternehmen der VWM:

BusBetriebe Wismar Regio/Stadt GmbH
Rüggower Weg 14–16 · 23970 Kritzow
Tel.: 038 41- 2139 67

Busunternehmen Peter Bathke
Mildenitz Weg 16 b · 19399 Wendisch Waren
Tel.: 03 87 36 - 4 23 12

Busunternehmen und Reisebüro M. Maaß GbR
Schultetusstr. 33 · 19395 Plau-Quetzin
Tel.: 03 87 35 - 4 06 98

Grevesmühlener Busbetriebe GmbH
Wismarsche Str. 155 · 23936 Grevesmühlen
Tel.: 038 81 - 7 88 80

Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 125 · 19230 Hagenow
Tel.: 038 83 - 6 16 10

Omnibusbetrieb & Reisebüro Kröger GmbH
Sandstraße 3 a · 19306 Neustadt Glewe
Tel.: 03 87 57 - 2 24 21

Reisedienst Parchim GmbH
Am Eichberg 4 · 19370 Parchim
Tel.: 038 71 - 6 23 10

SGS Bus & Reisen GmbH Schwerin
Industriestraße 5 · 19205 Gadebusch
Tel.: 038 86 - 70 01 50

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gemeinsame Beförderungsbedingungen gem. VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	2
II. Gemeinschaftstarif der Regionalverkehrsbetriebe der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM)	10

I. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen auf den Regionallinien der nachfolgend aufgeführten Mitgliedsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM):
 - BusBetriebe Wismar Regio/Stadt GmbH
 - Busunternehmen Peter Bathke
 - Busunternehmen und Reisebüro M. Maaß GbR
 - Grevesmühlener Busbetriebe GmbH
 - Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH
 - Omnibusbetrieb & Reisebüro Kröger GmbH
 - Reisedienst Parchim GmbH
 - SGS Bus & Reisen GmbH Schwerin
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG]) und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden
 1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrs-

unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

- (4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Soweit in den VWM-Bestimmungen keine Regelungen getroffen sind gelten die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen und sonstige Absperrvorrichtungen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. im Haltestellenbereich oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z. B. Fahrräder, Inlineskater, City-Roller, Skateboards),
 8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne und Signalanlagen) missbräuchlich zu benutzen,
 9. in den Verkehrsmitteln, sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern (Walkman o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
 11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,
 12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren
 14. in den Verkehrsmitteln Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu tätigen,
 15. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies eindeutig z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
 16. mit verschmutzter Kleidung Sitzplätze in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigungen bzw. Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Kosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse, Nothähne und Signalanlagen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 9 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Bei Fahrten im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist der Einstieg nur an der jeweiligen Haltestelle und nur an der vorderen Tür zulässig.
- (4) Die Verkehrsunternehmen bieten auf einigen Linien alternative Bedienungsformen an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben; diese werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke – gegebenenfalls auch an Automaten – zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

- (3) Der Fahrgast hat die Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel verlassen hat.
- (4) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (5) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet:
 - Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln,
 - mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
 - Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € anzunehmen, sowie
 - beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung/Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/Gutschrift bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung/Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
 2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte Lichtbild benutzt werden,
 9. anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
 10. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.
 Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
 Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 €. Es kann jedoch der Fahrpreis für die Tageskarte auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erhoben werden, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
 Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt und hat den offenen Betrag innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro einzuzahlen.
 Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.
 Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

- (5) Die von den Fahrgästen erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich zur internen Bearbeitung bei den Verkehrsunternehmen verwendet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgte nicht.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Tageskarten und Tageskarten Kind werden nur gegen Rückgabe des Fahrausweises vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.
- (3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Tageskarten und Tageskarten Kind wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die benutzten Tage auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet.
- (5) Der Antrag auf Erstattung ist bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder – bei Übersendung mit der Post an das ausgebende Verkehrsunternehmen – das Datum des Poststempels oder – bei Tod des Zeitkarteninhabers – der Todestag maßgeblich.
- (6) Bei Wochenkarten errechnet sich der zu erstattende Betrag aus dem Wochenkartenpreis abzüglich des Tageskartenpreises für jeden genutzten Tag.
- (7) Bei Monatskarten errechnet sich der zu erstattende Betrag aus dem Monatskartenpreis abzüglich
- des Wochenkartenpreises für jede genutzten volle Woche und
 - des Tageskartenpreises für jeden weiteren genutzten Tag der angefangenen Woche.
- (8) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (9) Erstattungen für den Verlust übertragbarer Zeitkarten werden nicht gewährt.
- (10) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (11) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Tageskarten/Tageskarten Kind 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit.

Im Vorverkauf erworbene Zeitkarten gelten entsprechend der aufgedruckten Gültigkeit längstens bis zum Ablauf des Monats, der dem Tarifänderungszeitpunkt folgt.

Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen bei den Betriebsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Ggf. kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach In-Kraft-Treten des neuen Tarifes.

- (12) Die Regelungen des § 16 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Handgepäck darf nicht auf den Sitzen untergebracht werden bzw. dort abgestellt werden.

Fahrräder werden in den gekennzeichneten und hergerichteten Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder und Anhänger zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen. Dies gilt auch für den Schienenersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Der Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes richtet sich nach den jeweiligen unternehmenseigenen Tarifen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende und ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

Die Beförderung von Krankenfahrrädern in den Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs im Regionalverkehr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung bei den Verkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets kurz an der Leine zu führen. Im Übrigen gilt die Hundeverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundeVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen

Zeitfahrausweise im Regionalverkehr

- Wochenkarte jedermann
- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte jedermann
- Monatskarte ermäßigt

Gruppenfahrausweise im Regionalverkehr

- Familienkarte
- Gruppenfahrkarte jedermann
- Gruppenfahrkarte ermäßigt

Netzfahrausweise im Regionalverkehr

- Netztageskarte jedermann
- Netzkarten ab Preisstufe 15

1.4. Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Teilstrecken (TS) und der Fahrscheinart.

1.5. Vertrieb

Die Fahrausweise sind in den unternehmenseigenen Fahrzeugen erhältlich. Weitere Berechtigungsnachweise können in den Verwaltungen der Unternehmen abgeholt werden.

2. Tarifbestimmungen

2.1. Einzelfahrausweise im Regionalverkehr

- 2.1.1. Einzelfahrkarte jedermann
- 2.1.2. Einzelfahrkarte ermäßigt

2.2. Mehrfahrtenausweise im Regionalverkehr

- 2.2.1. Tagesrückfahrkarte jedermann
- 2.2.2. Tagesrückfahrkarte ermäßigt

2.3. Zeitfahrausweise im Regionalverkehr

- 2.3.1. Wochenkarte jedermann
- 2.3.2. Wochenkarte ermäßigt
- 2.3.3. Monatskarte jedermann
- 2.3.4. Monatskarte ermäßigt

2.4. Gruppenfahrausweise im Regionalverkehr

- 2.4.1. Familienkarte
- 2.4.2. Gruppenfahrkarte jedermann
- 2.4.3. Gruppenfahrkarte ermäßigt

2.5. Netzfahrausweise im Regionalverkehr

- 2.5.1. Netztageskarte jedermann
- 2.5.2. Netzkarten ab Preisstufe 15

2.6. SchülerFerienTicket MV

- 2.6.1. Berechtigte
- 2.6.2. Geltungsdauer
- 2.6.3. Geltungsbereich
- 2.6.4. Sicherung gegen Missbrauch

- 3. Schwerbehinderte**
- 4. Mitnahme von Sachen und Tieren**
 - 4.1. Sachen**
 - 4.2. Tiere**
- 5. Anruf-Sammel-Taxi**
- 6. Bahnersatzverkehr**

Zu 2.1. Einzelfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.1.1. Einzelfahrkarte jedermann

Einzelfahrkarten jedermann berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einer einmaligen Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung. Sie berechtigen zum Umsteigen, wenn das Fahrziel durch direkte Fahrt mit dem gleichen Bus nicht erreicht werden kann. Das Umsteigen ist nur an den Schnitt- bzw. Trennpunkten auf den in Betracht kommenden Linien zulässig und muß innerhalb von 30 Min. erfolgen.

Zu 2.1.2. Einzelfahrkarte ermäßigt

Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt Punkt 2.1.1. mit ermäßigter Einzelfahrkarte. Schüler müssen durch Schülerschein bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises ihr Alter nachweisen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert. Jedoch nicht mehr als zwei Kinder je Begleitperson.

Zu 2.2. Mehrfahrtenausweise im Regionalverkehr

Zu 2.2.1. Tagesrückfahrkarte jedermann

Tagesrückfahrkarten jedermann können auf jeder Linie erworben werden. Sie sind nur am Lösungstag gültig. Vor Antritt der Rückfahrt sind sie durch das Fahrpersonal zu entwerfen.

Die Umsteigeregelerung aus Punkt 2.1.1. gilt entsprechend.

Zu 2.2.2. Tagesrückfahrkarte ermäßigt

Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt Punkt 2.2.2. mit ermäßigter Tagesrückfahrkarte.

Zu 2.3. Zeitfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.3.1. Wochenkarte

Wochenkarten gelten für die jeweilige Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

Zu 2.3.2. Wochenkarten ermäßigt

Wochenkarten ermäßigt gelten (gem. nachfolgender Erläuterung) für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

Zu 2.3.3. Monatskarte jedermann

Monatskarten jedermann gelten für den angegebenen Kalendermonat und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke an allen Tagen.

Zu 2.3.4. Monatskarte ermäßigt

Monatskarten ermäßigt gelten (gem. nachfolgender Erläuterung) für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

Voraussetzung für das Lösen eines ermäßigten Zeitfahrausweises ist ein Berechtigungsnachweis. Vor dem Lösen des ersten ermäßigten Zeitfahrausweises ist ein Antrag beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zur Ausstellung einer Berechtigung für die Inanspruchnahme zu stellen, der zuvor bei Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch die Schule bzw. durch den Auszubildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen ist. Im Falle nach Absatz „bh)“ der bezugsberechtigten Personen ist eine Bescheinigung des Trägers der sozialen Dienste vorzulegen.

Bezugsberechtigt sind Azubi im Sinne des § 45 a Abs. 1 PbefG:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
- ba) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe „ba“ fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- bc) Personen, die in einer Volkshochschule oder einer Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
- bd) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- be) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- bf) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- bg) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- bh) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verläßt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

Zu 2.4. Gruppenfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.4.1. Familienkarte

Die Familienkarte ist gültig für eine Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag für max. zwei Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und bis max. 3 Kinder im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf der gelösten Strecke.

Die Umsteigerregelung aus Punkt 2.1.1. gilt entsprechend.

Zu 2.4.2. Gruppenfahrkarte jedermann

Gruppenfahrkarten werden für Gruppen (mindestens 5 Personen), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben.

Anstelle von Einzelfahrkarten können Gruppenfahrkarten ausgegeben werden.

Zu 2.4.3. Gruppenfahrkarte ermäßigt

Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt Punkt 2.4.2. anstelle von ermäßigten Einzelfahrkarten als ermäßigte Gruppenfahrkarte.

Zu 2.5. Netzfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.5.1. Netztageskarte

Netztageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten am Lösungstag auf allen Linien der VWM.

Zu 2.5.2. Netzkarten ab Preisstufe 15

Die Zeitfahrausweise jedermann, Wochenkarte und Monatskarte sowie die Zeitfahrausweise ermäßigt, Wochenkarte ermäßigt und Monatskarte ermäßigt gelten ab Preisstufe 15 auf allen Strecken der VWM im Regionalverkehr als Netzkarte, unabhängig von den Fahrtenanschlüssen am Lösungstag.

Zu 2.6. SchülerFerienTicket MV

Zu 2.6.1. Berechtigte

Das SchülerFerienTicket MV erhalten alle Schüler allgemeinbildender Schulen (Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien und diesen Schulen gleichgestellte Privatschulen) bis einschließlich 13. Klasse. Schüler aus allen Bundesländern dürfen das Ticket nutzen.

Zu 2.6.2. Geltungsdauer

Das Ticket gilt in den vom Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Zeiten für die Sommerferien.

Zu 2.6.3. Geltungsbereich

Das Ticket gilt landesweit für Mecklenburg-Vorpommern in allen Verkehrsmitteln der beteiligten ÖPNV-Unternehmen, auf ausgewählten Fährverbindungen der Weißen Flotte GmbH und der antaris Seetouristik und Wassersport GmbH sowie in der 2. Klasse der Nahverkehrszüge der SPNV-Unternehmen.

Zu 2.6.4. Sicherung gegen Missbrauch

Das SchülerFerienTicket ist personengebunden. Es ist nur in Verbindung mit einem Schülerausweis bzw. einem vergleichbaren Berechtigungsausweis gültig.

Zu 3. Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden, wenn im gültigen Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich mitgenommen, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

Zu 4. Mitnahme von Sachen und Tieren

Zu 4.1. Sachen

Gepäck für das kein besonderer Platz beansprucht wird sowie Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich befördert. Für darüber hinausgehende Gepäckstücke und Fahrräder wird ein Tarif von 1,00 € erhoben, unabhängig von der Beförderungsweite.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert, wenn diese zur Beförderung von Kleinkindern benutzt werden.

Gepäck und sonstige Gegenstände werden nicht befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung gefährdet und andere Fahrgäste belästigt werden.

Zu 4.2. Tiere

Tiere können mitgenommen werden (siehe Beförderungsbedingungen). Für die Mitnahme ist ein ermäßigter Einzelfahrschein des entsprechenden Geltungsbereiches notwendig.

Ausnahme bilden kleine Tiere in geeigneten Behältnissen und kleine Hunde, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen. Sie können kostenfrei mitgenommen werden. Für die ständige Mitnahme von Tieren können auch ermäßigte Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif ausgegeben werden.

Für Blindenführhunde gelten die Angaben zu Punkt 3.

Zu 5. Anruf-Sammel-Taxi

Zur Verbesserung des Verkehrsangebotes sowie zur Aufrechterhaltung von schwach frequentierten Linien können Anruf-Sammel-Taxi eingesetzt werden.

Für diese Leistungen wird ein Komfortzuschlag von 1,00 EUR erhoben.

Die Abfahrt erfolgt grundsätzlich von den Haltestellen des Verkehrsunternehmens.

Am Bestimmungsort kann die Beförderung, abweichend von der Linienführung, auf öffentlichen Straßen bis zum gewünschten Fahrziel erfolgen.

Zu 6. Bahnersatzverkehr

Die durch die Deutsche Bundesbahn (DB) herausgegebene Bahncard berechtigt den Nutzer zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Beförderungstarifes auf Ersatzverkehrslinien für abbestellte Regionalbahnverkehre.

Die Ermäßigungshöhe für den Beförderungstarif auf den Ersatzverkehrslinien der Verkehrsunternehmen der VWM richtet sich nach dem jeweils gültigen Ermäßigungssatz des Bahntarifes für die Bahncard. Auf allen anderen Linienverkehren ist die Bahncard nicht gültig.

Koffer und Handgepäck wird auf den Ersatzverkehrslinien für abbestellte Regionalbahnverbindungen unentgeltlich nach dem Bahntarif befördert. Auf allen anderen Linien gelten die Tarifbestimmungen der VWM.



**BusBetriebe Wismar
Regio/Stadt GmbH**



**Omnibusbetrieb
& Reisebüro Kröger GmbH**

*Busunternehmen
Reisebüro
Peter Bathke*



**Busunternehmen & Reisebüro
M. Maaß GbR**

Kombi-Fahrausweise

der Regionalverkehrsbetriebe der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM)

und

der Nahverkehr Schwerin GmbH

1 Geltungsbereich

Die Regionalverkehrsbetriebe der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM) bieten Kombi-Fahrausweise an. Sie berechtigen zur Nutzung von Bussen der Regionalverkehrsbetriebe und der Verkehrsmittel der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Im Einzugsbereich der Nahverkehr Schwerin GmbH gelten die Kombi-Fahrausweise für das Stadtnetz des Verkehrsunternehmens.

2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Der Verkauf der Kombi-Fahrausweise erfolgt nur in den Bussen der Regionalverkehrsbetriebe. Die Kombi-Fahrausweise gelten für Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und des Nutzungsgebietes. Die Kombi-Zeitfahrausweise (Kombi-Wochenkarte, Kombi-Wochenkarte ermäßigt, Kombi-Monatskarte, Kombi-Monatskarte ermäßigt) sind personengebunden und nicht übertragbar. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kombi-Fahrausweise werden durch den Fahrgast nicht entwertet.

- 2.2 Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifes werden ausgegeben:

Bezeichnung

Fahrtarife (Regionaltarif + NVS Stadtnetz)

Kombi-Tagesrückfahrkarte	Tagesrückfahrkarte Erwachsener + Tageskarte
Kombi-Tagesrückfahrkarte ermäßigt	Tagesrückfahrkarte ermäßigt + Kindertageskarte
Kombi-Wochenkarte	Wochenkarte Erwachsener + Wochenkarte
Kombi-Wochenkarte ermäßigt	Wochenkarte ermäßigt + Wochenkarte im Ausbildungsverkehr
Kombi-Monatskarte	Monatskarte Erwachsener + Monatskarte
Kombi-Monatskarte ermäßigt	Monatskarte ermäßigt + Monatskarte im Ausbildungsverkehr

- 2.3 Die Beförderungsentgelte richten sich nach den vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern genehmigten Fahrtarifen der Regionalbetriebe und der Nahverkehr Schwerin GmbH.

3 Bestimmungen zur Nutzung der Fahrausweise

3.1 Kombi-Tagesrückfahrkarte

Zur Nutzung der Kombi-Tagesrückfahrkarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Tagesrückfahrkarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zur Hin- und Rückfahrt auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und zur Nutzung des Stadtnetzes der Nahverkehr Schwerin GmbH am Lösungstag.

3.2 Kombi-Tagesrückfahrkarte ermäßigt

Die Kombi-Tagesrückfahrkarte ermäßigt gilt für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Kombi-Tagesrückfahrkarte ermäßigt ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zur Hin- und Rückfahrt auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und zur Nutzung des Stadtnetzes der Nahverkehr Schwerin GmbH am Lösungstag.

3.3 Kombi-Wochenkarte

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte sind alle Fahrgäste berechtigt.



Die Kombi-Wochenkarte gilt an allen Tagen der aufgedruckten Kalenderwoche und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Die Kombi-Wochenkarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen.

Bei Kontrollen ist die Kombi-Wochenkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzuzeigen.

3.4 Kombi-Wochenkarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt gilt an allen Tagen der aufgedruckten Kalenderwoche und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen.

Bei Kontrollen ist die Kombi-Wochenkarte ermäßigt zusammen mit dem vom jeweiligen regionalen Verkehrsbetrieb ausgestellten Berechtigungsnachweis vorzulegen.

3.5 Kombi-Monatskarte

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte sind alle Fahrgäste berechtigt.

Die Kombi-Monatskarte gilt an allen Tagen des aufgedruckten Kalendermonats und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Die Kombi-Monatskarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen.

Bei Kontrollen ist die Kombi-Monatskarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzuzeigen.

Im Liniennetz der Nahverkehr Schwerin GmbH (Stadtnetz) kann der Inhaber der Kombi-Monatskarte (außer Kombi-Monatskarte ermäßigt) an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

3.6 Kombi-Monatskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Monatskarte ermäßigt gilt an allen Tagen des aufgedruckten Kalendermonats und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Die Kombi-Monatskarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen.

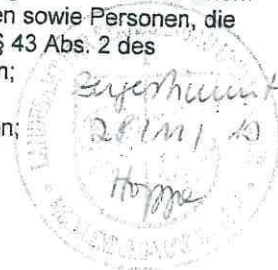
Bei Kontrollen ist die Kombi-Monatskarte ermäßigt zusammen mit dem vom jeweiligen regionalen Verkehrsbetrieb ausgestellten Berechtigungsnachweis vorzulegen.

4 Berechtigter Personenkreis zur Benutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

4.1 schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

4.2 nach Vollendung des 15. Lebensjahres;

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;



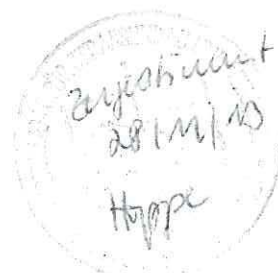
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes;
- 4.3 Kinder im Vorschulalter (6 - 7 Jahre).

5 Hinweise

Wird ein Kombi-Zeitfahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Abgabe des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast. Die Rückerstattung erfolgt durch den ausgebenden regionalen Verkehrsbetrieb.

Das erhöhte Beförderungsentgelt richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed). Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme weiterer Beförderungsleistungen außerhalb der Kombi-Fahrausweise gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsbetriebes.



Tarife

Preisliste Regionalverkehr

Gültig ab 01.01.2014

jedermann

Preisstufe	Teilstrecke	Einzelfahrkarte	Tagesrückfahrkarte	Wochenkarte	Monatskarte
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	0 bis 1	1,30	2,30	11,50	42,00
2	2 bis 3	1,80	3,20	15,50	57,00
3	4 bis 5	2,30	4,10	19,50	70,00
4	6 bis 7	2,80	5,00	23,00	83,00
5	8 bis 9	3,30	5,90	26,50	95,00
6	10 bis 11	3,70	6,70	29,50	107,00
7	12 bis 13	4,20	7,60	32,50	118,00
8	14 bis 15	4,70	8,50	35,50	128,00
9	16 bis 17	5,20	9,40	38,00	137,00
10	18 bis 19	5,70	10,30	40,50	145,00
11	20 bis 21	6,20	11,10	42,50	153,00
12	22 bis 23	6,70	12,00	44,50	160,00
13	24 bis 25	7,20	12,90	46,00	166,00
14	26 bis 27	7,70	13,80	47,50	171,00
15	> 27	8,20	14,70	49,00	176,00

ermäßigt

Preisstufe	Teilstrecke	Einzelfahrkarte	Tagesrückfahrkarte	Wochenkarte	Monatskarte
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	0 bis 1	0,90	1,80	9,00	32,00
2	2 bis 3	1,30	2,60	12,00	42,00
3	4 bis 5	1,70	3,40	14,50	53,00
4	6 bis 7	2,10	4,20	17,50	62,00
5	8 bis 9	2,40	4,80	20,00	72,00
6	10 bis 11	2,80	5,60	22,50	80,00
7	12 bis 13	3,20	6,40	24,50	88,00
8	14 bis 15	3,50	7,00	26,50	96,00
9	16 bis 17	3,90	7,80	29,00	103,00
10	18 bis 19	4,30	8,60	30,00	109,00
11	20 bis 21	4,60	9,20	32,00	115,00
12	22 bis 23	5,00	10,00	33,50	120,00
13	24 bis 25	5,40	10,80	34,50	124,00
14	26 bis 27	5,70	11,40	35,50	129,00
15	> 27	6,10	12,20	36,50	132,00

Preisliste Stadtverkehr Parchim

Einzelfahrkarte		Wochenkarte		Monatskarte	
jedermann	ermäßigt	jedermann	ermäßigt	jedermann	ermäßigt
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1,30	1,00	11,50	9,00	42,00	32,00

Preisliste Stadtverkehr Ludwigslust

Einzelfahrkarte		Wochenkarte		Monatskarte	
jedermann	ermäßigt	jedermann	ermäßigt	jedermann	ermäßigt
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1,30	0,90	11,50	9,00	42,00	32,00

Preisliste Stadtverkehr Hagenow

Einzelfahrkarte		Wochenkarte		Monatskarte	
jedermann	ermäßigt	jedermann	ermäßigt	jedermann	ermäßigt
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1,30	0,90	11,50	9,00	42,00	32,00

Preisliste Stadtverkehr Boizenburg

Einzelfahrkarte		Wochenkarte		Monatskarte	
jedermann	ermäßigt	jedermann	ermäßigt	jedermann	ermäßigt
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1,30	0,90	11,50	9,00	42,00	32,00

Preisliste Kombi-Fahrausweise

Kombi-Fahrausweise Landeshauptstadt Schwerin

Kombi - Tagesrückfahrkarte jedermann	Tarif RVU + 5,50 €
Kombi - Tagesrückfahrkarte ermäßigt	Tarif RVU + 3,00 €
Kombi - Wochenkarte jedermann	Tarif RVU + 14,70 €
Kombi - Wochenkarte Auszubildene	Tarif RVU + 10,20 €
Kombi - Monatskarte jedermann	Tarif RVU + 45,60 €
Kombi - Monatskarte Auszubildene	Tarif RVU + 33,60 €

Fahrpreise Regionaltarif ¹⁾

für die Relationen „Pinnow – Raben Steinfeld – Schwerin und zurück“, „Godern – Görslow – Raben Steinfeld – Schwerin“ bzw. „Schwerin – Raben Steinfeld – Godern – Görslow“; gelten in den Bussen der VLP - Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH, gültig ab 01.01.2016

von/nach und zurück	Einzelfahrschein jedermann EUR	Tagesrückfahrkarte jedermann EUR	Wochenkarte jedermann EUR	Monatskarte jedermann EUR
Pinnow - Raben Steinfeld				
Raben Steinfeld - Schwerin Zippendorf Eiche	1,80	3,20	15,50	57,00
Godern - Görslow Pinnow - Schwerin Zippendorf Eiche				
Raben Steinfeld - Schwerin, Godern - Raben Steinfeld	2,30	4,10	19,50	60,00
übrige Relationen	2,80	5,00	20,00	60,00

von/nach und zurück	Einzelfahrschein ermäßigt EUR	Tagesrückfahrkarte ermäßigt EUR	Wochenkarte ermäßigt EUR	Monatskarte ermäßigt EUR
Pinnow - Raben Steinfeld				
Raben Steinfeld - Schwerin Zippendorf Eiche	1,30	2,60	12,00	42,00
Godern - Görslow Pinnow - Schwerin Zippendorf Eiche				
Raben Steinfeld - Schwerin, Godern - Raben Steinfeld	1,70	3,40	14,50	45,00
übrige Relationen	2,10	4,20	15,00	45,00

¹⁾ Es gelten die Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg.

Fahrpreise Kombitarif ¹⁾

für die Relationen „Pinnow – Raben Steinfeld – Schwerin und zurück“, „Godern – Görslow – Raben Steinfeld – Schwerin“ bzw. „Schwerin – Raben Steinfeld – Godern – Görslow“; gelten in den Bussen und Straßenbahnen im Stadtnetz der NVS - Nahverkehr Schwerin GmbH sowie in den Bussen der VLP - Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH, gültig ab 01.01.2016 ¹⁾

von/nach und zurück	Kombi- Einzelfahrschein jedermann EUR	Kombi- Tageskarte jedermann EUR	Kombi- Wochenkarte jedermann EUR	Kombi- Monatskarte jedermann EUR
Sondertarif Schwerin, Pinnow, Raben Steinfeld, Godern, Görslow	3,60	8,70	26,20	80,00

von/nach und zurück	Kombi- Einzelfahrschein ermäßigt EUR	Kombi- Tageskarte ermäßigt EUR	Kombi- Wochenkarte ermäßigt EUR	Kombi- Monatskarte ermäßigt EUR
Sondertarif Schwerin, Pinnow, Raben Steinfeld, Godern, Görslow	2,40	6,40	19,20	60,00

Legende:

*RVU: Regionalverkehrsunternehmen

*Die Nahverkehr Schwerin GmbH verkauft keine Kombi - Fahrausweise

*Die Kombi - Tagesrückfahrkarte gilt für eine Hin- und Rückfahrt auf der angegebenen Strecke im Regionalverkehr und am Lösungstag im Stadtnetz der Nahverkehrs Schwerin GmbH

¹⁾ Der Verkauf erfolgt in den Bussen der VLP und an den Automaten der NVS.

²⁾ Kombi-Einzelfahrschein gelten für eine Fahrtdauer von 60 Minuten ab Erwerb. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut ein Fahrschein erworben werden. Fahrzeugverspätungen werden dem Fahrgast nicht angerechnet.

³⁾ Kombi-Tageskarten gelten am Lösungstag.

⁴⁾ Kombi-Wochenkarten gelten ab Kauf (1. Tag) bis Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr.

⁵⁾ Kombi-Monatskarten gelten ab dem Tag des Kaufes und enden mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht.

Ergänzende Beförderungsbedingungen für den Rufbus

- (1) Diese Ergänzenden Beförderungsbedingungen gelten für die VLP-Rufbusse der Linien/Rufbuszonen 801 bis 847, 5504, 5505 sowie 8859.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung, wenn in zeitlich zumutbarem Abstand (bis zu 30 Minuten) zur Abfahrtszeit des Rufbusses eine alternative Linienfahrt angeboten werden kann.
- (3) Bei der Bestellung anzugeben sind folgende Daten: Name des Bestellers; Rufnummer des Bestellers, unter der ggf. Rücksprache gehalten werden kann; Anzahl der Personen, die befördert werden sollen; gewünschte Fahrtstrecke; ggf. Angaben über die gewünschte Mitnahme von Tieren und sperrigen Gegenständen.
- (4) Die Bestellung kann innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale erfolgen: Montag bis Sonnabend von 06:00 bis 18:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. findet keine Annahme von Bestellungen statt. Die Voranmeldezeit beträgt mindestens zwei Stunden. Kann diese Voranmeldezeit innerhalb der Öffnungszeiten der Rufbus-Zentrale nicht eingehalten werden, ist der Rufbus an einem Vortag zu bestellen.
- (5) Rollstühle, Kinderwagen und Fahrräder werden grundsätzlich im Rufbus befördert, wenn die Mitnahme bei der Bestellung angegeben wird und Fahrzeugkapazität und technische Ausstattung dies zulassen. Nicht befördert werden Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart, Abmessungen und/oder ihres Gewichts nicht zur Beförderung in Rufbussen geeignet sind, z.B. Lastenfahrräder.
- (6) Der Fahrgast wird gebeten, bereits 5 Minuten vor der vereinbarten Zeit an der vereinbarten Haltestelle zu sein. Dem Fahrgast kann eine Wartezeit von bis zu 15 Minuten zugemutet werden.
- (7) Die Abfahrt erfolgt grundsätzlich an den im Fahrplan angegebenen Haltestellen. In dem im Fahrplan angegebenen Zielort kann die Beförderung, abweichend vom Fahrplan, auf öffentlichen Straßen bis zum gewünschten Fahrtziel innerhalb des Zielortes erfolgen, soweit dies die verkehrlichen Verhältnisse zulassen. Innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen Abfahrt und Ankunft nur an im Fahrplan angegebenen Haltestellen.

Ergänzende Tarifbestimmungen für den Rufbus

- (1) Diese Ergänzenden Tarifbestimmungen gelten für die VLP-Rufbusse der Linien/Rufbuszonen 801 bis 847. Sie gelten auch für die Linien/Rufbuszonen 5504 und 5505, wenn die Fahrten im Landkreis Ludwigslust-Parchim beginnen oder enden und kein Zeitfahrausweis für den Gesamtbereich ABCDE des HVV vorgelegt werden kann.
- (2) Es findet der geltende Tarif der VLP Anwendung zuzüglich eines Komfortzuschlags in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 € pro Fahrt und Fahrgast. Es können Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenausweise, Zeitfahrausweise, Gruppenfahrausweise und SchülerFerienTickets erworben werden. Das Serviceentgelt wird unmittelbar zum Fahrtantritt der jeweiligen Fahrt erhoben.
- (3) Fahrgäste mit gültigem Fahrausweis, Fahrgäste als Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke und Fahrgäste gemäß gültiger Mitnahmeregelung zahlen pro Fahrt nur einen Komfortzuschlag in Form eines Serviceentgeltes von 1,00 €.